

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GEWERBLICHEN GÜTERKRAFTVERKEHR NACH CMR (CMR 2006)

### Inhalt

1. Gegenstand und Geltungsbereich des Versicherungsvertrages
2. Umfang der Versicherung
3. Ausschlüsse
4. Grenzen der Versicherungsleistung
5. Anmeldungshinweise
6. Prämie/Prämienregulierung
7. Allgemeine Obliegenheiten
8. Obliegenheiten im Schadenfall
9. Obliegenheitsverletzungen
10. Schadenregulierung und Rückgriffsrecht
11. Kündigungen im Schadenfall
12. Vertragsdauer
13. Verschiedenes

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist

1.1.1. im innerösterreichischen Straßengüterverkehr die Haftung des Frachtführers nach der Bestimmung des § 439 a HGB (Handelsgesetzbuch), kundgemacht im Bundesgesetzblatt vom 27. Juli 1990, 185 Stück.

1.1.2. im internationalen Straßengüterverkehr die Haftung des Frachtführers auf Grund des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBl 1961/138 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokoll vom 5. Juli 1978, BGBl 1981/92 in der für Österreich jeweils geltenden Fassung

1.1.3. die Haftung des Versicherungsnehmers selbst, sowie seiner Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 3 CMR für Transporte mit den in der Polizza angeführten Fahrzeugen bzw. mit Fahrzeugen, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, auf Grund besonderer Vereinbarung.

#### 1.2. Geltungsbereich

1.2.1. Diese Versicherung gilt nur für die in der Polizza oder in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Länder.

1.2.2. Beförderungen von und nach anderen Ländern können ebenfalls über gegenständlichen Vertrag versichert werden. Prämien und Bedingungen sind jedoch rechtzeitig vor Beförderungsbeginn zu vereinbaren.

#### 2. Umfang der Versicherung

2.1. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer.

2.2. Der Versicherer ersetzt die zur Abwendung oder Minderung sowie zur Feststellung eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen ersatzpflichtigen Schadens aufgewendeten Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.

2.3. Sollte die nach Ziffer 1 beschriebene Haftung des Versicherungsnehmers gleichzeitig anderweitig versichert sein, so besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz nur subsidiär.

#### 3. Ausschlüsse

3.1. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

3.1.1. aus Schäden, die darauf beruhen, dass aus Verschulden von in Ziffer 3.1.2 genannten Personen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von berufsgenossenschaftlichen Vorschriften oder sonstigen Sicherheitsvorschriften abgewichen wurde. Für den Fall einer bestehenden Pflichtversicherung bleibt es bei den Bestimmungen des § 158 c VersVG. Dem Versicherer steht jedoch ein Regressrecht gegenüber jeden Schadenverursacher zu,

3.1.2. aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder selbständigen Leiter von Zweigniederlassungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,

3.1.3. aus Schäden, die sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, sofern der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziffer 3.1.2. genannten Personen bei der Auswahl und Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben,

3.2. Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche

3.2.1. aus Schäden, verursacht durch Kernenergie sowie Radioaktivität.

3.2.2. aus Schäden, die nachweislich auf Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen,

3.2.3. aus Schäden infolge Überschreitung nicht angemessener Lieferfristen, ferner aus Vertragsstrafen, sonstigen Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgeldern, Erzwungungs- und Sicherungsgeldern und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten,

3.2.4. aus Schäden, die üblicherweise durch eine Kraftfahrzeug-, Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Privathaftpflichtversicherung gedeckt sind,

3.2.5. wegen nicht zweckentsprechender Einziehung, Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Ersatzbeträgen und Nachnahmen,

3.2.6. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdender.

3.3. Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche aus Schäden

3.3.1. an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden,

3.3.2. an Kunstsachen, Gemälden, Skulpturen und anderen vergleichbaren Gütern, die einen Sonderwert haben, sofern der Einzelwert den Betrag von EUR 5.100,-- übersteigt.

3.3.3. durch die Beförderung von Umzugsgütern

3.4. Sofern nicht in den Besonderen Versicherungsbedingungen oder vor Beförderungsbeginn ausdrücklich mitversichert, sind ausgeschlossen

3.4.1. Güterbeförderungen mit Tank- und Kühlfahrzeugen,

3.4.2. Transporte mit Schwergütern im Einzelgewicht ab 24.000 kg.

#### 4. Grenzen der Versicherungsleistung

4.1. Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis bei einem und/oder auch mehreren Ersatzberechtigten wie folgt begrenzt:

4.1.1. Nach Art. 23, 25 und 29 CMR. Für Ansprüche nach Art. 29 gilt dies jedoch nur vorbehaltlich der Ziff. 3.1.2. und 3.1.3.,

4.1.2. bei Vereinbarungen nach Art. 24 CMR auf den Wert des Gutes gemäß Art. 23, Abs. 1 und Abs 2. CMR (CMR-Wert),

4.1.3. bei Vereinbarungen nach Art. 26 CMR auf maximal 10 % des CMR-Wertes (Art. 23 CMR) oder des deklarierten Wertes nach Art. 24 CMR,

4.1.4. bei Nachnahmeversehen gemäß Art. 21 CMR mit EUR 5.100,--,

4.1.5. in jedem Fall jedoch höchstens jedoch mit der im Vertrag vereinbarten Summe je Lastzug und Reise.

#### 5. Anmeldungshinweise

5.1. Anmeldung des Frachtentgeltes

5.1.1. Der Versicherungsnehmer hat am Ende eines jeden Kalendermonates, spätestens bis zum 10. des Folgemonates, das vom Versicherungsnehmer seinem Auftraggeber in Rechnung gestellte Gesamtentgelt, einschließlich aller Nebengebühren und Frachtzuschläge, zur Prämienberechnung bekanntzugeben.

5.1.2. Werden während einem Monat keine Beförderungen durchgeführt, so hat der Versicherungsnehmer eine Leermeldung zu erstatten.

5.1.3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen; dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages zu zahlen gewesen wären.

5.2. Anmeldung des Fahrzeugbestandes

5.2.1. Die dem Versicherer angemeldeten Fahrzeuge gelten in pauschaler Form versichert. Versicherungsschutz besteht nur für Beförderungen mit den im Kraftfahrzeugverzeichnis angeführten Fahrzeugen. Jede Änderung ist sofort schriftlich anzuzeigen.

5.2.2. Mietfahrzeuge, die in die Versicherung eingeschlossen werden sollen, sind vor Risikobeginn dem Versicherer anzuzeigen.

5.3. Der Versicherer ist berechtigt, zum Zwecke der Nachprüfung jederzeit in die Geschäftsbücher durch einen Bevollmächtigten Einsicht nehmen zu lassen.

## 6. Prämie/Prämienregulierung

6.1. Die Prämien auf Basis des Frachtentgeltes und/oder auf Basis des Fahrzeugbestandes ergeben sich aus der Polize oder den Besonderen Versicherungsbedingungen.

6.2. Der Versicherer hat das Recht, bei einem Schadenverlauf von über 70% innerhalb einer Versicherungsperiode eine angemessene Prämienhöhung zu verlangen.

Der Schadenverlauf ergibt sich aus den geleisteten Zahlungen und den Reserven für alle dem Versicherungsnehmer bekannten, noch nicht abgewickelten Schäden im Verhältnis zur vereinnahmten Nettoprämie.

Kommt innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über die neue Prämie zustande, so ist der Versicherer, unabhängig von den sonstigen Kündigungsrechten berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3. Bei Vereinbarung einer Werterhöhung gemäß Art. 24 CMR sowie bei einem gemäß Art. 26 CMR im Frachtbrief eingetragenen besonderen Interesse, wird neben der Grundprämie ein mit dem Versicherer vorab zu vereinbarenden Zuschlag erhoben.

6.4. Zu allen Prämienätzen gelangt die jeweils gültige Versicherungssteuer zur Berechnung.

6.5. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

## 7. Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalles

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

7.1. Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen (auch Seile, Gurte, Ketten o.ä.) und sonstiges Equipment verwendet werden, erforderliche Genehmigungen für die Auftragsdurchführung vorliegen und Auflagen von Behörden eingehalten werden,

7.2. für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl entsprechende Sorge zu tragen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen,

7.3. dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Sattelaufzieger als auch Anhänger losgelöst vom Zugfahrzeug nicht auf unbewachten Parkplätzen bzw. ungesicherten Arealen abgestellt werden,

7.4. für Transporte von, nach und durch Italien und Staaten der ehemaligen UdSSR nur solche Kraftfahrzeuge des eigenen Betriebes einzusetzen, die mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden besonderen Diebstahlsicherungen ausgestattet sind, die bei - auch kurzfristigem - Verlassen des Kraftfahrzeuges in Betrieb zu setzen sind. Beim Abstellen beladener Kraftfahrzeuge oder bei Ruhepausen ist eine ordnungsgemäße Bewachung, insbesondere durch die Nutzung bewachter Parkplätze (soweit vorhanden), vorzunehmen,

7.5. die Auswahl seiner Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten gemäß Ziffer 7.1. bis 7.4. erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende, CMR-Verkehrshaftungsversicherung verfügen,

7.6. Deklarationen nach Art. 24 oder 26 CMR (vgl. Ziffer 6.3.) vor Risikobeginn dem Versicherer anzuzeigen.

## 8. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat

8.1. jeden Schadenfall oder gegen ihn erhobenen Ersatzanspruch unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen,

8.2. bei jedem Schaden, der voraussichtlich den Betrag von EUR 1.000,- übersteigt oder dessen Höhe nicht zuverlässig zu schätzen ist, unverzüglich den zuständigen Havarie-Kommissar, der ggf. vom Versicherer zu erfragen ist, mit der Schadensfeststellung zu beauftragen und seine Weisungen zu befolgen,

8.3. jeden Verkehrsunfall, Feuerschaden, Raub, Einbruch- oder Diebstahlschaden der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen, soweit nationale Vorschriften dem nicht entgegenstehen,

8.4. den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird oder

strafrechtliche Ermittlungen aus Anlass eines versicherten Schadens eingeleitet werden,

8.5. für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, Weisungen des Versicherers einzuholen und diese zu befolgen, Auskünfte zu erteilen und vom Versicherer benötigte Schadenanzeigen und Schadenunterlagen zu beschaffen und einzureichen,

8.6. es zu unterlassen, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz, zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen, zu befriedigen oder abzutreten,

8.7. im Fall eines Rechtsstreites über den Haftpflichtanspruch die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen und dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben,

8.8. Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

## 9. Obliegenheitsverletzungen

9.1. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine andere unter Ziffer 3.1.2. genannte Person eine in Ziffer 7 und 8 dieser Allgemeinen Bedingungen oder in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannte Obliegenheit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung erfolgte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig. Im Falle einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Entstehung noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

9.2. Bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer in Abweichung von § 6 Abs. 1 VersVG berechtigt, sich auf die Leistungsfreiheit zu berufen, ohne eine Kündigung des Vertrages aussprechen zu müssen.

## 10. Schadenregulierung und Rückgriffsrecht

10.1. Die Auszahlung eines anerkannten Schadenbetrages kann mit befreiender Wirkung sowohl an den berechtigten Anspruchsteller als auch an das versicherte Unternehmen erfolgen. Allfällige Prämienrückstände sind in Gegenrechnung zu stellen.

10.2. Der Versicherer ist berechtigt, gegen Fahrer oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers Regress zu nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## 11. Kündigungen im Schadenfall

11.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung schriftlich zu erklären.

11.2. Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Beförderungen, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen haben, bleibt bis zur Beendigung des jeweiligen Beförderungsvertrages in Kraft.

## 12. Vertragsdauer

12.1. Der Versicherungsvertrag gilt für den im Versicherungsschein angeführten Zeitraum. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

12.2. Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Beförderungen, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen haben, bleibt bis zur Beendigung des jeweiligen Beförderungsvertrages in Kraft.

## 13. Verschiedenes

13.1. Bei Änderungen der Haftungsgrundlagen sind sofortige Verhandlungen wegen allfälliger Änderungen der Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung erzielt, ist der Versicherer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

13.2. Soweit im gegenständlichen Vertrag keine besonderen Regelungen getroffen wurden, finden mit Ausnahme der Vorschriften des § 3 Abs.3, § 5 Abs. 1-3, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 und § 33 Abs. 2 die Bestimmungen des Österreichischen Versicherungs-Vertrags-Gesetzes und die sonstigen Gesetzesvorschriften Anwendung.

13.3. Für Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Linz zuständig.